

Bleiberecht

L531 2212392-1

Vom 28.11.2022

Irak

3 Kinder

Gute Integration

Zusammenfassung:

Irakische Familie mit 3 Kindern, 7-jähriger Aufenthalt in Österreich, lange Verfahrensdauer, sehr gute Integration aller Familienmitglieder, Kinder sprechen untereinander Deutsch, verstehen Arabisch, können aber nicht schreiben, umfassendere Interessenabwägung auch zum Kindeswohl bzw schriftliche Ausführung als in anderen Entscheidungen

Beschwerdeführer:innen:

bp1 Vater; bp2 Mutter; bp3 Kind, 15 Jahre ; bp4 Kind, 13 Jahre; bp5 Kind, ca 6 Jahre
Alle StA Irak
leben seit 7 Jahren in Österreich, bp 5 in Österreich geboren

Verfahrensgang:

01.11.2015 Anträge auf Internationalen Schutz
08.01.2019 langte Beschwerdevorlage beim BVwG, Außenstelle Linz ein
21.01.2019 und 16.12.2021 wurden die Rechtssachen jeweils neu zugewiesen, mit Verfügung vom 05.01.2022 wurden die Rechtssachen der nunmehr zuständigen Richterin zugewiesen
28.11.2022 Erkenntnis des BVwG

Feststellungen:

Die bP 1 übernimmt den größten Teil der Hausarbeit und der Kinderbetreuung.
Die bP 2 verfügt über eine Einstellungszusage der XXXX wonach sie nach Zugang zum freien Arbeitsmarkt eine Vollzeitbeschäftigung als IT-Managerin gegen ein Entgelt von etwa 3.000,- brutto aufnehmen kann.
Die bP 3 besucht seit 2018 das XXXX . Alle Klassen der Unterstufe hat die bP 3 mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen; im Schuljahr 2021/2022 war sie Klassenbeste und Beste ihres Jahrganges. Die bP 4 besucht ebenso seit 2020 dieses Gymnasium; die ersten zwei Klassen hat die bP 4 mit sehr gutem Erfolg absolviert. Die bP 5 besuchte von 2017 bis 2022 den Kindergarten der XXXX Wien. Die bP 3 war im Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet acht und die bP 4 sechs Jahren alt; die bP 5 ist in Österreich geboren. Die minderjährigen bP sprechen Arabisch; sie können weder arabisch lesen, noch schreiben.
Es liegen insgesamt acht aktuelle Empfehlungsschreiben (teilweise von mehreren Personen) vor, die allesamt die hervorragende Integration der Familie lobend hervorheben. Die erwachsenen bP verfügen über einen großen Freundes- und Bekanntenkreis. Die bP 3 bis bP 5 pflegen einen alterstypischen Umgang mit Gleichaltrigen.

Zitate aus der Entscheidung:

II.3.4.5. Im Einzelnen ergibt sich aus einer Zusammenschau der gesetzlichen Determinanten im Lichte der Judikatur Folgendes:
- Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt rechtswidrig war:
Die bP sind etwa sieben Jahre in Österreich aufhältig. Sie reisten rechtswidrig und schlepperunterstützt in Österreich ein und konnten ihren Aufenthalt lediglich durch die Stellung eines unbegründeten Antrags auf internationalen Schutz vorübergehend legalisieren.
Die Aufenthaltsdauer nach § 9 Abs. 2 Z 1 BFA-VG ist allerdings nur eines von mehreren im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Kriterien, weshalb auch nicht gesagt werden kann, dass bei Unterschreiten einer bestimmten Mindestdauer des Aufenthalts in Österreich jedenfalls von einem deutlichen Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet gegenüber den gegenteiligen privaten Interessen auszugehen ist. Liegt eine relativ kurze Aufenthaltsdauer des Betroffenen in Österreich vor, so wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch regelmäßig erwartet, dass die in dieser Zeit erlangte Integration außergewöhnlich ist, um die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu rechtfertigen (vgl. VwGH 18.9.2019, [Ra 2019/18/0212](#), mwN).

Mit negativem Abschluss des Asylverfahrens lebt auch die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts, sowie die Strafbarkeit der rechtswidrigen Einreise wieder auf (vgl. § 120 Abs. 1 iVm Abs. 7 FPG), bzw. kommt die Strafbarkeit gem. § 120 Abs. 1a leg. cit. im Falle der unterlassenen Ausreise innerhalb der festgesetzten Frist hinzu. Dieser Umstand stellt einen Sachverhalt mit hohem sozialen Unwert dar, was sich insbesondere auch in den vergleichsweise hohen Strafdrohungen zeigt, woraus abzuleiten ist, dass der Gesetzgeber bereits durch diese generalpräventiv wirkende Strafdrohung die Einhaltung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes als einen äußerst erstrebenswerten Umstand im Rahmen der öffentlichen Ordnung betrachtet.

Auch wenn im Rahmen dieses Faktums entsprechend der aktuellen Judikatur zu berücksichtigen ist, dass eine Antragstellung vom Ausland aus nicht möglich und daher -de facto in den überwiegenden Fällen- eine solche erst nach illegaler Einreise möglich ist, muss auch darauf hingewiesen werden, dass die handlungsfähigen bP die rechtswidrige Einreise sichtlich in Umgehungsabsicht von fremden- und niederlassungsrechtlichen Vorschriften zur Stellung eines sichtlich unbegründeten Antrages auf internationalen Schutzes vornahmen und die Behörden wiederholt täuschten, was wiederum sehr wohl fremdenrechtlichen Interessen, im Sinne eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung berührt.

- das tatsächliche Bestehen eines Privat- und Familienlebens

Die bP verfügen über die bereits festgestellten privaten Anknüpfungspunkte im Gestalt vom Freunden und Bekannten, zu denen die bP einen engen Umgang pflegen.

In Bezug auf die im Bundesgebiet aufhältigen Mitglieder der Kernfamilie wurde bereits festgehalten, dass sämtliche Familienmitglieder im selben Umfang von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen sind, weshalb diese keinen Eingriff in das Familienleben der bP darstellen (wie bereits zitiert: EGMR, Cruz Varas and others vs Sweden, 46/1990/237/307, 21.3.1991).

- die Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens

Die bP begründeten ihr Privat- bzw. Familienleben zu einem Zeitpunkt, als der Aufenthalt durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages vorübergehend legalisiert wurde. Auch war der Aufenthalt der bP zum Zeitpunkt der Begründung der Anknüpfungspunkte im Rahmen des Privatlebens ungewiss und nicht dauerhaft, sondern auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkt. Es ist auch festzuhalten, dass die bP nicht gezwungen sind, nach einer Ausreise die bestehenden Bindungen zur Gänze abbrechen zu müssen. So stünde es ihnen frei, diese durch briefliche, telefonische, elektronische Kontakte oder durch gegenseitige Besuche aufrecht zu erhalten (vgl. Peter Chvosta: „Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK“, ÖJZ 2007/74 mwN). Ebenso stünde es den bP frei – so wie jedem anderen Fremden auch - sich um eine legale Wiedereinreise und einen legalen Aufenthalt zu bemühen. Soweit die minderjährigen bP hier aufgrund ihres Alters dazu nur eingeschränkt in der Lage sind, können sie sich der Unterstützung ihrer Eltern bedienen.

Das Vorbringen der bP lässt auch erkennen, dass diese sichtlich hier auch die Sach- und Rechtslage, wonach ein Aufenthalt in Österreich primär und regelmäßig unter Einhaltung der fremden- und niederlassungsrechtlichen Bestimmungen zu begründen und fortzusetzen ist, verkennen. Auch ergibt sich hieraus, dass beim Fehlen eines gültigen Aufenthaltstitels den Fremden die Obliegenheit zukommt, das Bundesgebiet zu verlassen.

Nur beim Vorliegen von außergewöhnlichen, besonders zu berücksichtigenden Sachverhalten kann sich ergeben, dass den Fremden, welche rechtswidrig in das Bundesgebiet einreisten oder sich rechtswidrig in diesem aufhalten, ihre Obliegenheit zum Verlassen des Bundesgebietes nachgesehen und ein Aufenthaltsrecht erteilt wird.

Keinesfalls entspricht es der fremden- und aufenthaltsrechtlichen Systematik, dass das Knüpfen von privaten bzw. familiären Anknüpfungspunkten nach rechtswidriger Einreise oder während eines auf einen unbegründeten Antrag fußenden Asylverfahrens im Rahmen eines Automatismus zur Erteilung eines Aufenthaltstitels führt. Dies kann nur ausnahmsweise in Einzelfällen, beim Vorliegen eines besonders qualifizierten Sachverhalts der Fall sein (vgl. hier etwa Erk. d. VfGH U 485/2012-15 vom 12.06.2013), was im gegenständlichen Fall anhang nachstehender Ausführungen zu bejahen sein wird.

- Grad der Integration

Die volljährigen bP haben hierorts keine maßgeblichen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkte in Form einer legalen Erwerbstätigkeit oder anderweitiger maßgeblicher wirtschaftlicher Interessen und sind

zum Entscheidungszeitpunkt zur Sicherstellung ihres Auskommens auf Leistungen der staatlichen Grundversorgung für Asylwerber angewiesen.

Dem steht allerdings gegenüber, dass die **bP 2 bereits über eine Einstellungsusage** der Firma XXXX verfügt, wonach die bP 2 nach Zugang zum freien Arbeitsmarkt eine Vollzeitbeschäftigung als IT-Managerin gegen ein Entgelt von etwa 3.000,- brutto aufnehmen kann. Auch wenn dies lediglich eine einseitige, sichtlich nicht einklagbare Willenserklärung darstellt und selbst im Falle einer rechtsverbindlichen Einstellungsusage im Falle des Erhalts eines Bleiberechts einer bloßen Arbeitsplatzusage für den hypothetischen Fall eines legalen Aufenthalts in der Zukunft keine entscheidende Bedeutung zukommen kann (vgl. VwGH 21.1.2010, [2009/18/0523](#); 29.6.2010, [2010/18/0195](#); 17.12.2010, [2010/18/0385](#); 22.02.2011, [2010/18/0323](#)), so darf dies nicht gänzlich außer Betracht bleiben, zumal damit ein gewisses Bemühen der bP 2 um eine nachhaltige Beschäftigung auf ihrem Spezialgebiet an den Tag gelegt wird.

Dafür spricht insbesondere auch, dass die bP 2 sowohl eine universitäre Ausbildung in Österreich zielstrebig verfolgt, als auch weitere Ausbildungen abschloss. So hat die bP 2 nicht nur erfolgreich im Juli 2017 die Aufnahmeprüfung für das Masterstudium IT Security bestanden, sondern absolvierte diese von Oktober 2020 bis Juli 2021 erfolgreich im Rahmen des außerordentlichen Studienprogramms MORE der TU Wien vier Module. Im Jänner 2019 schloss sie einen dreimonatigen Computerkurs im Rahmen des Projektes "TU.Code" ab. Darüber hinaus schloss sie im Mai 2022 ferner die Ausbildung zum "Dipl. Integrationscoach", sowie zur "Dipl. Sozialbegleiterin" mit ausgezeichnetem Erfolg ab, im Zuge dessen sie auch ein Praktikum absolvierte.

Dass die bP 2 allerdings keine Schritte zur Erlangung einer Arbeitsbewilligung beim AMS gesetzt hat, wiegt angesichts der Mannigfaltigkeit der von der bP 2 in Angriff genommenen oder bereits absolvierten Ausbildungen und der auf diese Weise geschaffenen Vorteile am Arbeitsmarkt nicht schwer. Von einem mangelnden Wunsch nach Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt kann jedenfalls nicht gesprochen werden. Vielmehr hat die bP 2 durch die aufgezeigten Anstrengungen gezeigt, dass diese die Zeit in Österreich genutzt hat, um sich eine nachhaltige berufliche Perspektive zu schaffen. Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die bP 2 nach Erlangung eines Arbeitsmarktzuganges eine Beschäftigung aufnehmen wird, die die Selbsterhaltungsfähigkeit der Familie gewährleisten wird. Die reale Gefahr, dass die bP weiterhin durch erforderliche staatliche Versorgungsleistungen das wirtschaftliche Wohl des Landes gefährden würden, kann im Sinne einer realistischen Prognose ausgeschlossen werden.

Die bP 1 verfügt über eine Zulassung für ein Studium an der Universität Wien und hat im Rahmen des Vorstudienlehrganges im Jänner 2021 Deutschkurse absolviert. Anderweitige Ausbildungen hat die bP 1 allerdings nicht gemacht. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass die **bP 1 den größten Teil der Hausarbeit und der Kinderbetreuung von drei minderjährigen Kindern übernommen hat** und der bP 2 so ermöglichte, sich ihrer Ausbildung und sonstigen Integrationsmaßnahmen zu widmen, was mitunter ein Grund für ihre relativ überschaubaren Integrationsbemühungen auf dem Gebiet des heimischen Arbeitsmarktes sein könnte. Aus obigen Erwägungen – insbesondere im Hinblick auf die positive Prognose über den künftigen Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit der Familie durch die Arbeitsaufnahme der bP 2 - wird dies allerdings nicht maßgeblich zu Lasten der bP 1 ins Gewicht fallen.

Zugunsten der bP 1 und 2 ist ferner zu berücksichtigen, dass diese den Feststellungen zufolge zahlreiche ehrenamtliche Tätigkeiten verrichteten, was von einem sozialen Engagement zeugt: So

engagiert sie die bP 2 seit Jänner 2019 bei Interface Wien in der Abteilung "Startbegleitung für

Asyl -und subsidiär Schutzberechtigte" als Dolmetscherin für die Sprache Arabisch. Seit Juni 2021 ist sie auch im Wiener Hilfswerk im Nachbarschaftszentrum ehrenamtlich tätig. Die bP 1 ist ehrenamtlicher Mitarbeiter im Verein "Play Together Now" (seit Juni 2019), im Verein "Wiener Tafel" (seit Juni 2019), sowie bei der Magistratsabteilung 33, Wien (seit Oktober 2021).

Auch haben die bP 1 und bP 2 an zahlreichen Integrationsmaßnahmen des ÖIF teilgenommen: So haben die bP 1 im Juni 2018, die bP 2 im Juni 2017 einen Werte- und Orientierungskurs absolviert und

zusammen im Jahr 2019 zahlreiche vertiefende Kurse zu verschiedenen gesellschaftsrelevanten Themen besucht.

Die Feststellungen zeugen schließlich von einem gefestigten Freundeskreis der bP 1 und bP 2.

Ein besonderes Engagement zeigten die bP 1 und 2 beim Spracherwerb, indem diese seit ihrer Ankunft im Bundesgebiet laufend Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache besucht haben und zuletzt im Mai 2022 die Prüfung auf dem Niveau B1 (bP 1) bzw. im Jänner 2021 die Prüfung auf dem Niveau C1 absolvierten. Die bP 1 verfügt über gute Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine Verständigung ohne weiteres möglich macht. Die sehr guten Deutschkenntnisse gestatten der bP 2 sogar zahlreiche Module im Rahmen eines außerordentlichen Universitätsstudium in deutscher Sprache zu absolvieren.

Was die minderjährigen bP anlangt, so ist festzuhalten, dass diese aktuell das Bundesrealgymnasium XXXX besuchen. Auch wenn es sich hierbei um die Erfüllung einer durchsetzbaren gesetzlichen Verpflichtung handelt, welcher im Rahmen der Interessensabwägung nur sehr untergeordnete Bedeutung zukommt (Erk. d. VwGH v. 26.9.2007 2006/21/0288 mwN), was in ähnlicher Form auch für den Besuch des Kindergartens durch die im Bundesgebiet geborene bP 5 gilt. Nichtsdestotrotz darf bei der Abwägung der persönlichen Interessen der bP nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass die bP 3 und bP 4 ihre Schulausbildung zielstrebig verfolgen, was sich an deren überdurchschnittlichen Schulleistungen sehen lässt: die bP 3 hat alle Klassen der Unterstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen; im Schuljahr 2021/2022 war sie gar Klassenbeste und Beste ihres Jahrganges. Die bP 4 hat die ersten zwei Klassen mit sehr gutem Erfolg absolviert.

Auch ist bei den bP 3 und bP 4 durch ihre altersadäquate Freizeitgestaltung (Shoppen, Kinobesuch) und den Schulbesuch eine soziale Integration in Gestalt eines Freundes- und Bekanntenkreis vorhanden. Die bP 3 spricht zwar Arabisch aber auch sehr gut Deutsch, was für die anderen jüngeren Geschwister umso mehr gelten wird.

Es liegen insgesamt acht Empfehlungsschreiben vor, die allesamt die hervorragende Integration der Familie lobend hervorheben. Es konnte somit eine enge soziale Verflechtung der Familie im Bundesgebiet aufgezeigt werden.

In Bezug auf die minderjährigen bP wird auf die noch zu treffenden Ausführungen zur Zurechenbarkeit des Verhaltens ihrer Eltern verwiesen.

- Bindungen zum Herkunftsstaat

Die bP 1 und bP 2 verbrachten den überwiegenden Teil ihres Lebens im Herkunftsstaat, wurden dort sozialisiert, gehören der dortigen Mehrheits- und Titularethnie an und sprechen die dortige Mehrheitssprache auf muttersprachlichem Niveau. Auch haben sie dort ihre gesamte Schul- und universitäre Bildung genossen und waren dort langjährig erwerbstätig. Ebenso ist davon auszugehen, dass dort Bezugspersonen – wenn auch nicht im Gestalt von nahen Angehörigen, zu denen seit 2006 kein Kontakt mehr besteht - etwa im Sinne eines gewissen Freundes- bzw. Bekanntenkreises der bP existieren, da nichts darauf hindeutet, dass die bP vor ihrer Ausreise in ihrem Herkunftsstaat in völliger sozialer Isolation gelebt hätten. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es den bP im Falle einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat nicht möglich wäre, sich in die dortige Gesellschaft erneut zu integrieren, wenn auch sich die Bindung zum Herkunftsstaat aufgrund des mehrjährigen Anwesenheit und der starken sozialen Verfestigung in Österreich als abnehmend darstellen.

Zu den minderjährigen bP ist festzustellen, dass schon aufgrund ihres geringeren Alters und der Aufenthaltsdauer in Österreich die Abwägung zwischen den Bindungen zum Herkunftsstaat und den nunmehrigen Bindungen zu Österreich anders zu bewerten sein wird, als im Hinblick auf die Eltern. Hier wird von geringeren Bindungen zum Herkunftsstaat bei den bP 3 und 4 bzw. gar keiner Bildung bei der im Bundesgebiet geborenen bP 5 und im Gegenzug stärkeren Bindungen zu Österreich auszugehen sein.

Auch wenn sich die minderjährigen bP 3 und bP 4 in ihrem Herkunftsland bis zu ihrem achten (bP 3) bzw. ihrem sechsten Lebensjahr (bP 4) aufhielten und in dieser kurzen Zeit über ihr Umfeld bzw. ihre Eltern die Kultur und Sprache vermittelt bekamen, so ist – ausgehend von den getroffenen Feststellungen – die kulturelle und sprachliche Prägung nach ihrer Ausreise offenbar so gering anzusehen, dass diese etwa untereinander ausschließlich Deutsch sprechen und die bP 3 kaum mehr

in der Lage ist, sich in arabischer Sprache zu artikulieren. Die Sozialisation der im Bundesgebiet geborenen und nunmehr siebenjährigen bP 5 fand ausschließlich in Österreich stand.

Auch haben die minderjährigen bP keine sozialen Anknüpfungspunkte im Irak. Zwar leben dort noch die nahen Angehörigen des bP 1, allerdings besteht aktuell kein Kontakt mehr zu ihnen. Die bP 2 hat keine im Irak lebende Angehörige.

Es ist daher im Falle von der bP 3 und bP 4 von kaum und im Falle von der bP 5 von keinen vorhandenen Bindungen zum Herkunftsland auszugehen.

- strafrechtliche Unbescholtenheit

Die bP sind strafrechtlich unbescholten.

Die Feststellung, wonach die bP strafrechtlich unbescholten sind, relativiert sich in Bezug auf die strafunmündigen bP 4 und bP 5 und stellt darüber hinaus laut Judikatur weder eine Stärkung der persönlichen Interessen noch eine Schwächung der öffentlichen Interessen dar (VwGH 21.1.1999, Zahl 98/18/0420). Der VwGH geht wohl davon aus, dass es von einem Fremden, welcher sich im Bundesgebiet aufhält als selbstverständlich anzunehmen ist, dass er die geltenden Rechtsvorschriften einhält. Zu Lasten der bP ins Gewicht fallen jedoch sehr wohl rechtskräftige Verurteilungen durch ein inländisches Gericht (vgl. Erk. d. VwGH vom 27.2.2007, [2006/21/0164](#), mwN, wo dieser zum wiederholten Male klarstellt, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung den öffentlichen Interessen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK eine besondere Gewichtung zukommen lässt).

- Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl - Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts

Die bP reisten schlepperunterstützt und unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Gebiet der Europäischen Union und in weiterer Folge rechtswidrig in das Bundesgebiet ein und verletzen die bP hierdurch das hoch einzuschätzende Öffentliche Interesse an einem geordneten Vollzug des Fremden- und Niederlassungsrecht.

Soweit die minderjährigen bP hierbei keinen Einfluss auf das Verhalten ihrer Eltern hatten, wird auf die Ausführungen hinsichtlich der objektiven Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern hingewiesen, welche hier sinngemäß gelten.

Auf das Wiederaufleben der Strafbarkeit der seinerzeitigen Einreise und die hierzu bereits angestellten Überlegungen wird an dieser Stelle nochmals verweisen.

- die Frage, ob das Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren

Den volljährigen bP musste bei der Antragstellung klar sein, dass der Aufenthalt in Österreich im Falle der Abweisung des Asylantrages nur ein vorübergehender ist. Ebenso indiziert die rechtswidrige und schlepperunterstützte Einreise den Umstand, dass den bP die Unmöglichkeit der legalen Einreise und dauerhaften Niederlassung bewusst war, da davon auszugehen ist, dass sie in diesem Fall diese weitaus weniger beschwerliche und kostenintensive Art der legalen Einreise und Niederlassung gewählt hätten.

- mögliches Organisationsverschulden durch die handelnden Behörden in Bezug auf die Verfahrensdauer

Wenngleich davon auszugehen ist, dass beim Vorhandensein entsprechender Ressourcen eine raschere Entscheidungsfindung denkbar gewesen wäre, tritt die zeitliche Komponente im gegenständlichen Fall nicht derart in den Vordergrund, dass sei zu einem Überwiegen der öffentlichen Interessen führen würde.

- Auswirkung der allgemeinen Lage in Irak auf die bP

Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass dem Art. 8 EMRK innewohnenden Recht auf das Privat- und Familienleben auch ein Recht auf körperliche Unversehrtheit abzuleiten ist (vgl. etwa Erk. d. VwGH vom 28.6.2016, [Ra 2015/21/0199-8](#)). Vor diesem Hintergrund ist die Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Lichte des Art. 8 EMRK auch vor dem Hintergrund der Lage im Herkunftsstaat, welche die bP im Falle einer Rückkehr vorfinden, zu prüfen, wobei bereits an dieser Stelle Art. 8 EMRK –anders als Art. 3 leg. cit.- einen Eingriffsvorbehalt kennt.

Im Rahmen der Beurteilung der allgemeinen Lage in der der Republik Irak ergaben sich im gegenständlichen Fall keine Hinweise auf einen aus diesem Blickwinkel relevanten Sachverhalt.

- Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern

Das ho. Gericht verkennt zwar nicht, dass sich die Kinder das Verhalten der Eltern im Rahmen der Interessensabwägung gemäß Art. 8 EMRK nicht im vollen Umfang subjektiv verwerfen lassen müssen, doch ist dieses Verhalten dennoch nicht unbeachtlich.

Der Verfassungsgerichtshof hielt in seiner Entscheidung vom 10.03.2011, Zl. B1565/10 (betreffend einem im Alter von 8 Jahren mit seinen Eltern eingereisten, im Entscheidungszeitpunkt 17-jährigen, welcher beinahe die gesamte Schullaufbahn in Österreich absolvierte und herausragende sportliche Leistungen für einen österreichischen Sportklub erbrachte) fest, dass es in der Verantwortung des Staates gelegen ist, Voraussetzungen zu schaffen, um Verfahren so effizient führen zu können, dass nicht bis zur ersten rechtskräftigen Entscheidung - ohne Vorliegen außergewöhnlich komplexer Rechtsfragen und ohne, dass dem 17-jährigen die lange Dauer des Asylverfahrens anzulasten wäre, - neun Jahre verstreichen. Es sei die Aufenthaltsverfestigung des 17-jährigen zwar überwiegend auf vorläufiger Basis erfolgt, keine über den Status eines Asylwerbers hinausgehende Aufenthaltsberechtigung sei vorgelegen; jedoch sei ihm als Minderjährigem, der seine Eltern nach Österreich begleitete, dies nicht in jenem Maße zuzurechnen wie seinen Obsorgeberechtigten.

In diesem Fall wurde festgehalten, dass keine Anpassungsfähigkeit des 17-jährigen mehr vorliege, der wesentliche Teile seiner Kindheit und Jugend in Österreich verbrachte (im Gegensatz zu Kindern, die sich im Zeitpunkt ihrer Ausweisung noch in anpassungsfähigem Alter befinden; vgl EMRK 26.01.99, Fall Sarumi, Appl 43279/98) und wurden grundsätzliche Ausführungen zur herabgesetzten Verantwortlichkeit von Minderjährigen getroffen.

Auch in der Entscheidung des VfGH vom 07.10.2010, Zl. B 950-954/10-08 wurde unter Bezugnahme auf das mangelnde Verschulden der Beschwerdeführer an der 7-jährigen Verfahrensdauer festgehalten, dass die belangte Behörde bei ihrer Interessenabwägung zusätzlich stärker gewichten hätte müssen, dass die minderjährigen Beschwerdeführer den Großteil ihres Lebens ins Österreich verbracht haben, sich mitten in ihrer Schulausbildung befanden und sich hier sowohl schulisch als auch gesellschaftlich sehr gut integriert haben.

Insbesondere hätte die belangte Behörde nicht berücksichtigt, dass - anders als in Fällen, in denen die Integration auf einem nur durch Folgeanträge begründeten unsicheren Aufenthaltsstatus basierte (vgl. zB VfGH 12.6.2010, U614/10) – in diesem Fall die Integration der Beschwerdeführer während ihrer einzigen Asylverfahren, welche für die Bf. 1, 2, 3 und 4 sieben Jahre (in denen keine einzige rechtskräftige Entscheidung ergangen ist) dauerten, erfolgte. Dass dies auf eine schuldhaft verzögerte Integration durch die Beschwerdeführer zurückzuführen wäre, wurde von der belangten Behörde weder dargestellt, noch war es aus den dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Akten ersichtlich.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof in diesen beiden Entscheidungen die den Beschwerdeführern nicht zurechenbare Dauer der Asylverfahren als wesentliches Argument für eine Interessensabwägung zu Gunsten der Beschwerdeführer herangezogen hat, ist dennoch aus dem Beschluss des VfGH vom 12.6.2010, U614/10 ableitbar, dass in gewissen Fällen trotz fehlender subjektiver Vorwerfbarkeit des Verhaltens der Minderjährigen im Hinblick auf die Verfahrensdauer dennoch das Verhalten der Eltern im Rahmen der Interessensabwägung in Bezug auf die minderjährigen Kinder eine Rolle spielt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Erkenntnisse des VfGH vom 12.6.2010, erstens Zl. U 614/10 (Beschwerdeführerin wurde 1992 geboren, war zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich minderjährig, hatte zumindest am Anfang ihres Aufenthaltes in Österreich keinen Einfluss auf das bzw. die Asylverfahren, entzog sich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Alter der mündigen Minderjährigkeit und prolongierte ihren Aufenthalt durch die Stellung verschiedener Anträge), zweitens Zl. U613/10 (Beschwerdeführerin wurde 1962 geboren, war während des gesamten Verfahrens handlungsfähig und prolongierte ihren Aufenthalt durch die Stellung verschiedener Anträge) und den Beschluss desselben Tages Zl. U615/10 ua (minderjährige Asylwerber während des gesamten Asylverfahrens, welche auf den Verlauf des Verfahrens bzw. der Verfahren keinen Einfluss hatten) hingewiesen. In diesen Verfahren stellte der VfGH in Bezug auf die 1962 geborene Beschwerdeführerin im vollen Umfang und in Bezug auf die 1992 geborene Beschwerdeführerin

(Tochter der 1962 geborenen Beschwerdeführerin) in einem gewissen eingeschränkten Umfang fest, dass sich diese das Verhalten, welches zum langen Aufenthalt in Österreich führte, zurechnen lassen müssen und es daher nicht zu ihren Gunsten im Rahmen der Interessensabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK geltend machen können. Obwohl die minderjährigen Beschwerdeführer auf das Verhalten ihrer 1962 geborenen Mutter und 1992 geborenen Schwester keinerlei Einfluss hatten und ihnen deren Verhalten, insbesondere jenes der Mutter, nicht subjektiv vorgeworfen werden konnte, wurde die Behandlung derer Beschwerden dennoch mit Beschluss U615/10 ua. abgewiesen.

Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur darf bei der Gewichtung der für den Fremden sprechenden Umstände iSd § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG 2014 maßgeblich relativierend einbezogen werden, dass sich der Fremde (spätestens nach Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz im Administrativverfahren) seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste (vgl. VwGH 15.3.2018, [Ra 2018/21/0034](#); VwGH 22.12.2009, [2009/21/0348](#)). Wenngleich minderjährigen Kindern dieser Vorwurf nicht zu machen ist, muss das Bewusstsein der Eltern über die Unsicherheit ihres Aufenthalts auch auf die Kinder durchschlagen (vgl. VwGH 29.2.2012, [2009/21/0251](#)), wobei diesem Umstand allerdings bei ihnen im Rahmen der Gesamtabwägung im Vergleich zu anderen Kriterien weniger Gewicht zukommt (vgl. VwGH 30.8.2017, [Ra 2017/18/0070](#) bis 0072; 28.02.2020, Ra 2019/14/0545; 23.10.2019, Ra 2019/19/0405).

Im Lichte der beschriebenen Ausführungen verkennt das ho. Gericht zwar nicht, dass sich die Kinder das Verhalten der Eltern im Rahmen der Interessensabwägung gemäß Ar. 8 EMRK nicht im vollen Umfang subjektiv verwerfen lassen müssen, doch ist dieses Verhalten im Rahmen einer objektiven Zurechnung dennoch nicht unbeachtlich und gelten die Ausführungen in Bezug auf die Eltern –wenn auch in abgeschwächter Form- auch für die Kinder.

- **Kindeswohl**

Der VwGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK die Auswirkungen der Entscheidung und die Konsequenzen einer Außerlandesbringung des Beschwerdeführers auf das Familienleben und auf das Kindeswohl zu erörtern sind (vgl. jüngst VwGH 15.3.2022, [Ra 2021/21/0286](#); VwGH 22.02.2022 Ra 2021/21/0322).

Allfällige ungünstigere Entwicklungsbedingungen im Ausland begründen für sich allein noch keine Gefährdung des Kindeswohls, vor allem dann, wenn die Familie von dort stammt (OGH 08.07.2003, Zl. 4Ob146/03d unter Verweis auf Coester in Staudinger, BGB13 § 1666 Rz 82 mwN). Zudem gehören die Eltern und deren sozioökonomischen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes (ebd.). Bei der Beurteilung, ob im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat eine Verletzung von durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechten droht, ist nach der Judikatur des VwGH eine eventuelle besondere Vulnerabilität der Betroffenen im Speziellen zu berücksichtigen, wobei der VwGH auch auf die Definition schutzbedürftiger Personen in Art. 21. Der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) verweist (vgl. zuletzt VwGH vom 13.12.2018, Zl. [Ra 2018/18/0336](#) sowie vom 30.08.2017, Zl. Ra 2017/18/0089 zum Irak sowie VwGH vom 06.09.2018, [Ra 2018/18/0315](#) und diverse andere zu Afghanistan). Art. 21 der Aufnahmerichtlinie zählt als besonders schutzbedürftige Personen unter anderem Minderjährige auf.

Der Verfassungsgerichtshof hat - aufgrund der vom BVwG selbst herangezogenen UNHCR-Richtlinien- in seiner Entscheidung vom 12.12.2018, Zl E 667/2018 hinsichtlich einer Familie aus Kabul festgehalten, dass Familien mit besonderem Schutzbedarf - nach Ansicht des UNHCR - nur dann eine innerstaatliche Fluchtalternative in Kabul offensteht, wenn sie Zugang zu einem traditionellen Unterstützungsnetzwerk durch Mitglieder ihrer (erweiterten) Familie haben und davon ausgegangen werden kann, dass diese willens und in der Lage sind, die Zurückkehrenden tatsächlich zu unterstützen. Die zugrundeliegende Entscheidung des BVwG wurde behoben, da vom BVwG nicht näher begründet wurde, warum es davon ausging, dass der Bruder der Erstbeschwerdeführerin eine sechsköpfige Familie ausreichend unterstützen könne bzw wolle. Es sei verabsäumt worden, die Erstbeschwerdeführerin zur konkreten Lebenssituation ihres Bruders und ihrer Schwester zu befragen. Demnach wird von der Judikatur – zuletzt auch in einer Einzelentscheidung hinsichtlich des sicheren Herkunftsstaates Georgien (VwGH vom 07.03.2019, Ra 2018/21/0216 bis 0217-13) - eine konkrete Auseinandersetzung damit gefordert, welche Rückkehrsituation eine Familie mit minderjährigen Kindern im Herkunftsstaat tatsächlich vorfindet, insbesondere unter Berücksichtigung der dort

herrschenden Sicherheitslage und Bewegungsfreiheit (VwGH 21.03.2018, [Ra 2017/18/0474](#) bis 0479) sowie der Unterkunftsöglichkeit (VwGH 06.09.2018, [Ra 2018/18/0315](#)).

Im vorliegenden Fall ist daher insbesondere zu berücksichtigen, dass unter den bP minderjährige Kinder – somit Angehörige einer besonders vulnerablen und besonders schutzbedürftigen Personengruppe - sind. Daher ist eine konkrete Auseinandersetzung mit der Rückkehrsituation, die die minderjährigen bP bzw. die Familie mit minderjährigen Kindern im Heimatstaat tatsächlich vorfinden würden, erforderlich.

Nach der Rechtsprechung des VwGH sind gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BFA-VG 2014 bei einer Rückkehrentscheidung, von welcher Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind, die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen (Hinweis Urteile des EGMR vom 18. Oktober 2006, Üner gegen die Niederlande, Beschwerde Nr. 46410/99, Randnr. 58, und vom 6. Juli 2010, Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 41615/07, Randnr. 146). Maßgebliche Bedeutung kommt hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Bindungen zum Heimatstaat nach § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG 2014 dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden ("adaptable age"; Hinweis Urteile des EGMR vom 31. Juli 2008, Darren Omoregie und andere gegen Norwegen, Beschwerde Nr. 265/07, Randnr. 66, vom 17. Februar 2009, Onur gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 27319/07, Randnr. 60, und vom 24. November 2009, Omojudi gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 1820/08, Randnr. 46; siehe dazu auch das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2007, Zlen. 2006/01/0216 bis 0219) befinden (vgl. VwGH 30.8.2017, [Ra 2017/18/0070](#) bis 0072, mwN zur diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR; 24.09.2019, Ra 2019/20/0274; Führt die Überprüfung des Kriteriums nach § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG 2014 zu dem Ergebnis, dass eine Minderjährige zum Heimatland keine oder nur mehr äußerst geringe Bindungen aufweist, wird das - vorausgesetzt, sie ist unbescholten und hat in Österreich einen ausreichenden Grad an Integration erreicht - in der Regel dafür sprechen, ihr den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, und zwar jedenfalls dann, wenn nicht - in zumutbarer Weise - erwartet werden kann, dass sie sich im Falle einer Rückführung an die Verhältnisse im Heimatland, etwa das Erlernen der dortigen Sprache, den Aufbau neuer Kontakte, die Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung, usw., wieder anpassen. In einem solchen Fall kommt auch bei einer verhältnismäßig kurzen Aufenthaltsdauer in Österreich den fehlenden Bindungen der Minderjährigen zum Heimatstaat im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung großes Gewicht zu (VwGH 30.08.2017, [Ra 2017/18/0070](#)).21.05.2019, Ra 2019/19/0136).

Grundsätzlich ist im gegenständlichen Fall festzuhalten, dass die Eltern und die bP 3 bis bP 5 irakische Staatsangehörige sind; es sind sämtliche bP im selben Umfang von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bedroht und gehören die sozioökonomischen Lebensverhältnisse der bP 1 und bP 2 zum von den bP 3 – bP 5 hinzunehmenden Lebensrisiko, weshalb aus dem Umstand der Beendigung des Aufenthaltes per se noch kein relevanter Eingriff in das Kindeswohl ableitbar ist.

Die bP 3 und bP 4 kamen im sechsten und achten Lebensjahr nach Österreich. Die bP 5 wurde in Österreich geboren und verbrachte ihr gesamtes Leben im Bundesgebiet.

Wie bereits erwähnt, haben sie daher wenig bis keinen persönlichen Bezug zum Herkunftsstaat. Auch verfügen die im Herkunftsstaat über keine Bezugspersonen in Form naher Angehörigen (Großeltern und Onkel und Tanten).

Auch wenn es im Hinblick auf die bP 5 in Begleitung ihrer Eltern im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat eine Integration möglich wäre, da insbesondere aufgrund des noch jungen und daher anpassungsfähigen Alters die Erkundung der Umgebung und der Spracherwerb im Zentrum des Interesses und der kindlichen Entwicklung stehen, gilt dies nicht gleichermaßen für die nunmehr 13-jährige bP 3 und die 15-jährige bP 4, die Österreich zwischenzeitig als ihre "Heimat" ansehen. Die bP 3 und bP 4 besuchen ein Bundesrealgymnasium und erzielen dabei ausgezeichnete Lernerfolge. Auch hat bP 3 nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung – was wohl uneingeschränkt auch

für die bP 4 und bP 5 zutreffen wird - in Österreich altersübliche soziale Kontakte mit Schulkollegen geknüpft, mit denen sie ihre Freizeit verbringt.

Die minderjährigen bP sprechen untereinander Deutsch. Die arabische Sprache verstehen sie zwar, können allerdings weder schreiben, noch lesen was einen weiteren Schulbesuch im Irak erschweren würde.

Aus den oa. Ausführungen ergibt sich, dass im Falle aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus der Sicht des Kindeswohles private Interessen beeinträchtigt würden.

II.3.4.6. Der EGMR wiederholt in stRsp, dass es den Vertragsstaaten zukommt, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, insb. in Ausübung ihres Rechts nach anerkanntem internationalem Recht und vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln. Die Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Art. 8 (1) EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, dh. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und va. dem verfolgten legitimen Ziel gegenüber verhältnismäßig sein.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251, uva). Der VwGH hat festgestellt, dass beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellen würde, was eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lässt (VwGH 31.10.2002, Zl. [2002/18/0190](#)).

Ebenso wird durch die wirtschaftlichen Interessen an einer geordneten Zuwanderung und das nur für die Dauer des Asylverfahrens erteilte Aufenthaltsrecht, das fremdenpolizeiliche Maßnahmen nach (negativer) Beendigung des Asylverfahrens vorhersehbar erscheinen lässt, die Interessensabwägung anders als in jenen Fällen, in welchen der Fremde aufgrund eines nach den Bestimmungen des NAG erteilten Aufenthaltstitels aufenthaltsberechtigt war, zu Lasten des (abgelehnten) Asylsuchenden beeinflusst (vgl. Feßl/Holzschuster, AsylG 2005, Seite 348).

Gem. Art 8 Abs 2 EMRK ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Privat- und/oder Familienleben zulässig, wenn dies zur Erreichung der in Abs 2 leg cit genannten Ziele notwendig ist. Die zitierte Vorschrift nennt als solches Ziel u.a. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, worunter nach der Judikatur des VwGH auch die geschriebene Rechtsordnung zu subsumieren ist. Die für den Aufenthalt von Fremden maßgeblichen Vorschriften finden sich –abgesehen von den spezifischen Regelungen des AsylG- seit 1.1.2006 nunmehr im NAG bzw. FPG.

Die geordnete Zuwanderung von Fremden ist für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung und diese Wertung des Gesetzgebers geht auch aus dem Inhalt des Fremdenrechtspakets 2005 und den danach folgenden Novellierungen klar hervor. Demnach ist es gemäß den nun geltenden fremdenrechtlichen Bestimmungen für den Beschwerdeführer grundsätzlich nicht mehr möglich, seinen Aufenthalt vom Inland her auf Antrag zu legalisieren, da eine Erstantragsstellung für solche Fremde nur vom Ausland aus möglich ist.

Zur Gewichtung der öffentlichen Interessen sei ergänzend das Erkenntnis des VfGH 17. 3. 2005, G 78/04 ua erwähnt, in dem dieser erkennt, dass auch das Gewicht der öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den Interessen des Fremden bei der Ausweisung [bzw. nunmehr Rückkehrentscheidung] von Fremden, die sich etwa jahrelang legal in Österreich aufgehalten haben, und Asylwerbenden, die an sich über keinen Aufenthaltstitel verfügen und denen bloß während des Verfahrens Abschiebeschutz zukommt, unterschiedlich zu beurteilen sind.

Wie bereits erwähnt, garantiert die EMRK gemäß der Rechtsprechung des EGMR (vgl. aktuell SISOJEVA u.a. gg. Lettland, 16.06.2005, Bsw. Nr. 60.654/00) Ausländern kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z. B. eine Ausweisungsentscheidung) aber auch in das nach Artikel 8 EMRK geschützte Privatleben eines Fremden eingreifen (wie im Fall SISOJEVA u.a. gg. Lettland oder BAGHLI gg. Frankreich, 30.11.1999, Bsw. Nr. 34374/97; ebenso die Rsp. des Verfassungsgerichtshofes; vgl. dazu VfSlg 10.737/1985; VfSlg 13.660/1993).

II.3.4.7. Zusammenfassende Abwägung

Die bP sind etwa sieben Jahre in Österreich aufhältig. Sie reisten rechtswidrig und schlepperunterstützt in Österreich ein und konnten die bP ihren Aufenthalt lediglich durch die Stellung eines unbegründeten Antrags auf internationalen Schutz vorübergehend legalisieren.

Das persönliche Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vor allem zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 15.12.2015, [Ra 2015/19/0247](#), mwN).

Im gegenständlichen Fall sticht die hervorragende Integration – insbesondere jene der bP 2 – ins Auge. Die volljährigen bP besuchten Deutschkurse und legten zahlreiche Deutschprüfungen ab, wobei auf die Deutschprüfung der bP2 für das Niveau C 1 besonders hervorhebenswert erscheint. Beiden erwachsenen bP ist eine Kommunikation in deutscher Sprache ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die minderjährigen bP verfügen ebenso über sehr gute altersadäquate Kenntnisse der deutschen Sprache. Sowohl die bP 1, als auch die bP 2 haben zahlreiche Integrationskurse besucht. Neben ihrer universitären Ausbildung, hat die bP 2 darüber hinaus zwei weitere Ausbildungen im sozialen Bereich erfolgreich abgeschlossen. Beide erwachsene bP verfügen über eine Zulassung zu einem Studium an der Universität Wien (bP 1) bzw. an der FH Campus Wien (bP 2)

Die vorgelegte – rechtsunverbindliche - Einstellungszusage der Firma XXXX GmbH, wonach die bP 2 nach Zugang zum freien Arbeitsmarkt eine Vollzeitbeschäftigung als IT-Managerin gegen ein Entgelt von etwa 3.000,- brutto aufnehmen kann, in Zusammenschau mit dem persönlichen Auftreten der bP 2 in der Beschwerdeverhandlung führen deutlich vor Augen, dass mit Erlangung eines unbeschränkten Arbeitsmarktzuganges mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit einer baldigen Selbsterhaltungsfähigkeit und -willigkeit gerechnet werden kann.

In Anbetracht der zahlreichen gemeinnützigen Tätigkeiten der bP 1 und bP 2 war zu der Feststellung zu gelangen, dass die erwachsenen bP in den vergangenen Jahren mannigfache sozialen Kontakte - belegt durch zahlreiche Unterstützungserklärungen - gewonnen haben und ist ferner - insbesondere angesichts der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet - von einem hohen Grad der Integration und damit einhergehend die Teilnahme am sozialen Leben auszugehen, was als schutzwürdiges Privatleben der bP anzuerkennen und zu berücksichtigen ist. Auch die minderjährige bP besuchen die Schule und pflegen einen altersentsprechenden Umgang mit Freunden.

Auch wenn das oben umschriebene Privatleben zu einem Zeitpunkt entstand, zu dem sich die bP noch ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein mussten, fallen die von den bP durch aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben und die von ihnen durch Integrationsbestrebungen geschaffenen Anknüpfungspunkte stark ins Gewicht. Sie arbeiten schon seit langem gemeinnützig bzw. im Rahmen von Annerkennungsbeträgen und konnten in der Verhandlung ihre Integration vor der zuständigen RichterIn eindrucksvoll belegen.

Die strafrechtliche Unbescholtenheit kann von einem Fremden, welcher sich integrieren möchte, vorausgesetzt werden und vermag dies die privaten Interessen nicht sonderlich verstärken.

II.3.4.8. Im Rahmen einer Abwägung dieser Umstände und unter Berücksichtigung der Judikatur des EGMR erweisen sich die privaten Interessen der bP am Verbleib im Bundesgebiet als so ausgeprägt, dass sie das öffentliche Interesse der Republik Österreich an der Aufenthaltsbeendigung nach Abschluss des Asylverfahrens und der Einhaltung der österreichischen aufenthalts- und fremdenrechtlichen Bestimmungen überwiegen. Nach Maßgabe einer Interessenabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG erscheint die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG nicht als zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten und würde die Beendigung des Aufenthalts der bP im Bundesgebiet eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der bP, sowie des Kindeswohl bedeuten. Daher erweist sich die im angefochtenen Bescheid angeordnete aufenthaltsbeendende Maßnahme als unzulässig.

[RIS Entscheidung](#)